











## **F. Weitere Kosten**

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1111, 20/1646 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/1339 abzulehnen.

Berlin, den 18. Mai 2022

**Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Parsa Marvi**  
Berichterstatter

**Fritz Güntzler<sup>\*)</sup>**  
Berichterstatter

---

<sup>\*)</sup> Offenlegung gemäß § 49 Abgeordnetengesetz (AbgG): Abg. Fritz Güntzler ist Steuerberater.

**Zusammenstellung**

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

– Drucksachen 20/1111, 20/1646 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<b>Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise</b>	<b>Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise</b>
<b>(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)</b>	<b>(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>	<b>Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 3 Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:	1. Nach § 3 Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„11b. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise <i>aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen</i> gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 3 000 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.“</p>	<p>„11b. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von <b>4 500</b> Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 <b>bis 4, 8, 11</b> oder Nummer <b>12</b> des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung;“.</p>
<p>2. Nach § 52 Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„§ 3 Nummer 11b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“</p>	
<p><b>Artikel 2</b></p>	<p><b>Artikel 2</b></p>
<p><b>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</b></p>	<p><b>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</b></p>
<p>§ 52 Absatz 35d des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	<p>§ 52 Absatz 35d des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(35d) § 37 Absatz 3 Satz 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p>	<p>„(35d) § 37 Absatz 3 Satz 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass</p>
<p>1. für den Veranlagungszeitraum 2019 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. für den Veranlagungszeitraum 2020 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 29. Kalendermonat,	2. für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 29. Kalendermonat,
3. für den Veranlagungszeitraum 2021 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 19. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 27. Kalendermonat und	3. für den Veranlagungszeitraum 2022 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 20. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,
4. für den Veranlagungszeitraum 2022 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 17. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 25. Kalendermonat	4. für den Veranlagungszeitraum 2023 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 18. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 26. Kalendermonat und
	5. für den Veranlagungszeitraum 2024 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 17. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 25. Kalendermonat
tritt.“	tritt.“
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>	<b>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Nummer 28a werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2022 enden“ durch die Wörter „vor dem 1. Juli 2022 enden“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„12. ungeachtet der Beträge des § 10d Absatz 1 Satz 1 die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 1 des Folgejahrs und die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 2 des zweiten Folgejahrs. Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nur möglich, soweit die Beträge nach § 10d Absatz 1 Satz 1 und 2 durch den verbleibenden Sanierungsertrag im Sinne des Satzes 4 nicht überschritten werden;“.	
	3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.







































































Ablehnung: -

Enthaltung: -

### Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen Entschließungsantrag ein:

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU:

*„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/1111 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Die Bewältigung der Corona Pandemie hat die deutsche Wirtschaft in hohem Maße beeinträchtigt. Die Bundesregierung hat an vielen Stellen bewiesen, dass sie in Krisenzeiten in der Lage ist schnell und unkompliziert Hilfen bereitzustellen. So waren auch die auf den Weg gebrachten Corona-Steuerhilfegesetze Eins bis Drei eine wirk-same Unterstützung für die deutsche Wirtschaft. Dennoch ist die Krise nicht vorbei. Zu den Nachwirkungen der Corona Pandemie kommen nun weiterhin die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine Konflikts hinzu. Die Auswirkungen sind allgegenwärtig und sowohl die Wirtschaft als auch die privaten Haushalte benötigen weiter-hin Entlastungen, um gegen die Herausforderungen dieser Zeit gewappnet zu sein.*

*Zur Bewältigung dieser historischen Aufgabe ist es daher richtig, ein viertes Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg zu bringen. Der bestehende Maßnahmenkatalog ist begrüßenswert. Um die deutsche Wirtschaft aus der Krise herauszuführen, braucht es jedoch weit umfassendere steuerpolitische Maßnahmen als die bisher geplanten Vor-haben.*

*Ziel der Maßnahmen ist es unter anderem, Unternehmen zu entlasten, die in besonderem Maße von der Krise betroffen sind. In einem Großteil der Fälle sind dies diejenigen Unternehmen, die vor der Corona Pandemie profitabel waren und im Laufe der Pandemie Verluste zu verzeichnen hatten. Speziell für diese Unternehmen können einige der Maßnahmen erst in Kombination mit einer Ausweitung der Verlustverrechnung auf mehr als die geplanten 2 Jahre ihre volle Wirkung entfalten.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

- 1. eine temporäre „Turboabschreibung“, die signifikante Investitionsanreize über die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten hinaus zu schaffen,*
- 2. die Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter auf gesetzlicher Ebene in Form einer eindeutigen und rechtssicheren Regelung einzuführen,*
- 3. in Russland oder der Ukraine angefallene Verluste auf Grund von Sanktionen, Enteignungen oder Zerstörungen der dortigen Beteiligungen deutscher Steuerpflichtiger im Wege von Abschreibungen konzerninter-ner Forderungen bzw. Teilwertabschreibungen temporär steuerlich gewinnmindernd zu berücksichtigen,*

4. *den ertragsteuerlichen Verlustrücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre über die Krisenjahre 2020 bis 2022 hinaus dauerhaft auszuweiten,*
5. *die Höchstbetragsgrenzen des Verlustrücktrags auf 15 Mio. Euro bei Einzel- und 30 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung temporär zu erhöhen,*
6. *die Begrenzung des Verlustvortrags für Verluste aus den Jahren 2020 bis 2022 (Mindestbesteuerung) temporär auszusetzen,*
7. *den gesamten Einkommensteuer-Tarif über den Grundfreibetrag hinaus an die hohe Inflation anzupassen, um die sog. kalte Progression kurzfristig und vollständig auszugleichen,*
8. *die Regelungen zur begünstigten Besteuerung einbehaltener Gewinne, die an den bekannten Schwachstellen der Option zur Körperschaftbesteuerung (insbesondere Umgang mit vorhandenem Sonderbetriebsvermögen) und der Thesaurierungsbegünstigung (Begünstigungsbetrag, Thesaurierungssatz, Gewinnentnahme, Verfahrensvereinfachung und Nachversteuerung) ansetzen, praxistauglich anzupassen,*
9. *die Verzinsung für Steuererstattungen und -nachforderungen abschafft und die Zinssätze für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen abzusenken,*
10. *die Niedrigsteuerschwelle im Außensteuerrecht auf 15 % abzusenken,*
11. *die Aussetzung zur Festsetzung von Ordnungsgeldern nach §335 HGB (Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger) gleichlaufend zu den Steuererklärungsfristen bis zum 31.08.2022 für den Veranlagungszeitraum 2020 zu verlängern,*
12. *die Abgabefrist für die Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2021 in beratenen Fällen um sechs Monate auf den 31. August 2023 zu verlängern und die Abgabefristen für Steuererklärungen in den Jahren ab 2024 jeweils so zu verlängern, dass die Abgabefristen jedes Jahr um einen Monat verkürzt werden, bis die Abgabefrist im Jahr 2029 wieder am 28. Februar endet,*
13. *den Corona-Bonus nach § 3 Nummer 11b EStG – neu so zu erweitern, dass auch andere Beschäftigte öffentlicher oder privater Arbeitgeber, die aufgrund der Corona-Pandemie starker Mehrarbeit oder einer hohen Infektionsgefahr ausgesetzt waren, die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können,*
14. *und die geltende Regelung zur ertragsteuerlichen Homeoffice-Pauschale dauerhaft zu entfristen.“*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

#### Zu Nummer 1

##### § 3 Nummer 11b - neu -

Im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 16. Februar 2022 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Voraussetzung der Gewährung der Leistungen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen entfällt, da über diese Leistungen hinaus auch freiwillige Leistungen der Arbeitgeber begünstigt sein sollen. Dies schließt auch Leistungen auf Grundlage von Tarifverträgen ein.

Der Betrag nach § 3 Nummer 11b – neu – EStG wird von 3 000 Euro auf 4 500 Euro erhöht, um die individuelle Begünstigung für den anspruchsberechtigten Personenkreis auch tatsächlich auszuweiten. Die Höhe des Betrags ist so gewählt, dass insbesondere Leistungen nach dem Pflegebonusgesetz und zusätzlich Leistungen aufgrund des Tarifvertrags der Länder über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 in voller Höhe begünstigt sind.

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach § 3 Nummer 11b – neu – EStG wird wie folgt erweitert, weil auch die nachfolgend genannten Personen im Sinne der jeweiligen Nummer des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in der Corona-Pandemie erheblichen Belastungen ausgesetzt waren und sind:

- Nr. 2 Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Nr. 3 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Nr. 4 Dialyseeinrichtungen,
- Nr. 8 Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Nr. 12 Rettungsdienste.

### Zu Artikel 2 (weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

##### § 52 Absatz 35d

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Erklärungsfristen des § 149 der Abgabenordnung (AO) und der zinsfreien Karenzzeit des § 233a AO durch Artikel 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024. Auf die diesbezügliche Begründung zu Artikel 6 wird verwiesen.

Zeichnet sich bei der Erstellung der Steuererklärung eine größere Steuernachzahlung ab, kann ein Antrag auf Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung in Betracht kommen. Damit soll vermieden werden, dass die Nachzahlung in die Verzinsung nach § 233a AO fällt. Im Normalfall ist hierfür durch die 15-Monats-Frist am 31. März des Zweitfolgejahres (bzw. 23-Monats-Frist bei Land- und Forstwirten mit überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) ausreichend Zeit.

Aufgrund der durch dieses Gesetz für den Veranlagungszeitraum 2020 erneut und für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2024 erstmals verlängerten Steuererklärungsfristen sind auch die Fristen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG entsprechend anzupassen.

Mit der Änderung soll ein Gleichklang der Fristen gewahrt bleiben. Die Steuerpflichtigen haben dadurch auf Antrag weiterhin die Möglichkeit, frühzeitig Steuerzahlungen zu leisten und Nachzahlungszinsen zu vermeiden, für die Verwaltung ergeben sich Verfahrenserleichterungen.

Nach § 31 Absatz 1 KStG gilt die Regelung ebenfalls auch für die Körperschaftsteuer.

### **Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 3 – neu –**

##### **Zu Buchstabe a**

###### **§ 6 Absatz 1 Nummer 3**

Nach der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Nummer 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von 5,5 Prozent abzuzinsen. Das Abzinsungsgebot gründet auf der typisierenden Vorstellung, dass eine erst in Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase werden vermehrt unverzinsliche oder sogar negativ verzinsten Darlehen (z. B. sog. Verwahrentgelte oder Unternehmensanleihen mit negativen Verzinsungen) gewährt. Derartige Vereinbarungen entsprechen den marktüblichen Gegebenheiten.

Das Abzinsungsgebot bei Verbindlichkeiten kann sachlich nur gerechtfertigt werden, wenn eine Verpflichtung zwar formal unverzinslich ist, aber tatsächlich auch einen Zinsanteil enthält. In Zeiten von Marktkursen von null Prozent oder sogar mit negativen Verzinsungen ist nicht mehr darstellbar, dass unverzinslichen Verbindlichkeiten ein Zinsanteil innewohnt.

Aufgrund der anhaltenden geänderten Marktsituation werden die Regelungen zur Abzinsung von Verbindlichkeiten aufgehoben. Der Wegfall des Abzinsungsgebotes ist auch ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Steuervereinfachung.

##### **Zu Buchstabe b**

###### **§ 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e Satz 1**

Das Abzinsungsgebot bei Rückstellungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e EStG bleibt unverändert bestehen. Bei der Bewertung von Rückstellungen ist die wirtschaftliche Belastung am Bilanzstichtag zu schätzen. Je weiter die tatsächliche Belastung (die Zahlung) in der Zukunft liegt, desto weniger belastend ist sie am Bilanzstichtag. Bei längeren Laufzeiten sind unverzinsliche künftige Verpflichtungen wirtschaftlich weniger belastend als marktüblich verzinsten ungewisse Schulden.

Bislang wurde hinsichtlich der Ausnahmen vom Abzinsungsgebot auf die Regelungen zu den Verbindlichkeiten verwiesen. Aufgrund des Wegfalls der Abzinsung von Verbindlichkeiten sind die bislang in § 6 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG genannten Ausnahmetatbestände nunmehr in § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e Satz 1 EStG aufzuführen.

#### **Zu Nummer 8 Buchstabe b – neu –**

###### **§ 52 Absatz 12 Satz 2 und 3 – neu –**

Unverzinsliche Verbindlichkeiten sind in nach dem 31. Dezember 2022 endenden Wirtschaftsjahren nicht mehr abzuzinsen. Auf formlosen Antrag kann aber die Abzinsungspflicht bereits in vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahren vorzeitig entfallen, soweit die betroffenen Veranlagungen nicht bestandskräftig sind. In diesem Fall können beispielsweise im Zusammenhang mit der sog. Corona-Pandemie in 2020 und 2021 gewährte zinslose Anleihen und unverzinsliche Überbrückungshilfen ohne Abzinsung angesetzt werden. Der Antrag auf vorzeitige Anwendung der Neuregelung kann nur einheitlich für alle vor dem 1. Januar 2023 endende Wirtschaftsjahre gestellt werden und ist nicht formgebunden. Das Wahlrecht gilt durch die entsprechenden Ansätze in den steuerlichen Gewinnermittlungen als ausgeübt.

Betroffene Verpflichtungen sind nach Wegfall der Abzinsungspflicht grundsätzlich mit dem Nennwert - unter Beachtung der Regelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 EStG - anzusetzen. Soweit eine Verbindlichkeit bereits in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr passiviert wurde, ergibt sich eine Gewinnminderung in Höhe des bisherigen Abzinsungsvolumens.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)**

#### **§ 36 Absatz 5b**

Die Änderung stellt den gebotenen Gleichklang der Fristläufe bei nachträglichen Vorauszahlungen im Gewerbesteuerrecht zu jenen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts her. Auf die diesbezügliche Begründung zu den Artikeln 2 und 6 wird verwiesen.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**

#### **Artikel 97 § 36 Absatz 3**

Mit der vollständigen Neufassung des Artikels 6 des Regierungsentwurfs und der damit einhergehenden Neufassung des Artikel 97 § 36 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung werden die Erklärungsfristen und weitere damit zusammenhängende Termine und Fristen in der Abgabenordnung für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024, über den Vorschlag des Bundesrates vom 8. April 2022 (BR-Drs. 83/22 Nummer 3) hinaus, verlängert.

Die Steuerpflichtigen und die sie beratenden Angehörigen der steuerberatenden Berufe sind durch die andauernde Corona-Pandemie und die Auswirkungen der Ukraine-Krise weiterhin stark belastet. Des Weiteren ist im Kalenderjahr 2022 mit erheblichen Zusatzarbeiten im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung zu rechnen. Aus diesem Grund sollen die Ausnahmeregelungen zu § 109 Absatz 2, § 149 Absatz 3 und 4, § 152 Absatz 2 und § 233a Absatz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 erweitert und auf die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2024 ausgedehnt werden. Wegen der im Kalenderjahr 2022 im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform anfallenden Zusatzarbeiten soll mit dem Abbau der Fristverlängerungen auf die vor der Corona-Pandemie regulär geltenden Termine und Fristen ein Jahr später, d. h. ab dem Besteuerungszeitraum 2022, begonnen werden. Des Weiteren soll die Rückführung der Erklärungsfristen und weiterer damit zusammenhängender Termine und Fristen auf einen Zeitraum von drei Jahren erstreckt werden, so dass ab dem Besteuerungszeitraum 2025 wieder die regulären Termine und Fristen der Abgabenordnung zur Anwendung kommen sollen.

Da auch viele nicht beratene Steuerpflichtige durch die Corona-Pandemie weiterhin belastet sind, wird auch die Verlängerung der Erklärungsfristen für nicht beratene Steuerpflichtige für die Besteuerungszeiträume 2021 und 2023 – dem Vorschlag des Bundesrates folgend – um ein weiteres Jahr erweitert.

### **Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen Änderungen, die mit diesem Gesetz im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vorgenommen werden.

#### **Zu Nummer 2 (§ 160)**

Die Änderungen dienen der Anpassung der Vorschrift an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind.

#### **Zu Nummer 3 (§ 164)**

Am 31. Dezember 2022 endet die Übergangsfrist nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) aufgrund der Änderung von Artikel 32 durch die Verordnung (EU) 2021/2259 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 1286/2014 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 1).

Bisher sind gemäß Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung Kapitalverwaltungsgesellschaften, die wesentliche Anlegerinformationen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erstellen, von den Verpflichtungen der PRIIPs-Verordnung zur Erstellung eines Basisinformationsblattes für diese Investmentfonds ausgenommen. Ab dem 1. Januar 2023 muss auch für ein Investmentvermögen, das an Kleinanleger im Sinne der europäischen Vorgaben vertrieben wird, ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt werden. Die wesentlichen Anlegerinformationen, die aufgrund der OGAW-Richtlinie bisher allen Anlegern eines OGAW bereitgestellt werden mussten, müssen dann grundsätzlich nur noch professionellen OGAW-Anlegern bereitgestellt werden. Das Basisinformationsblatt gemäß PRIIPs-Verordnung gilt aber nach dem neuen Art. 82a Absatz 1 der OGAW-Richtlinie generell als ausreichend, um die Anforderungen an die wesentlichen Informationen für Anleger zu erfüllen. weshalb es auch professionellen Anlegern zur Verfügung gestellt werden kann. Für professionelle Anleger in andere Investmentfonds (alternative Investmentfonds - AIF) gibt es dagegen überhaupt keine europarechtliche Vorgabe, wesentliche Anlegerinformationen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches bereitzustellen, weshalb die entsprechenden Regelungen dazu hier und in anderen Vorschriften im Sinne einer 1:1-Umsetzung von Europarecht abgeschafft werden.

Die in § 164 vorgenommenen Änderungen vollziehen diese Änderungen des europäischen Rechts nach. Es wird klargestellt, dass für Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die für die von ihnen verwalteten offenen Publikumsinvestmentvermögen ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellen, die Pflicht zur Erstellung von wesentlichen Anlegerinformationen entfällt.

Die Änderung in § 164 Absatz 1 dient außerdem der Umsetzung des neuen Artikel 82a Absatz 1 der OGAW-Richtlinie, der durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 15) in die OGAW-Richtlinie eingefügt wurde. Demnach wird das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 als Dokument angesehen, das den Anforderungen, die an die wesentlichen Anlegerinformationen gestellt werden, genügt, indem nicht mehr verlangt wird, dass die wesentlichen Anlegerinformationen für Kleinanleger erstellt werden müssen.

Der neu eingeführte Absatz 1a regelt in Umsetzung des neuen Artikel 82a Absatz 2 der OGAW-Richtlinie, der durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 in die OGAW-Richtlinie eingefügt wurde, dass in dem Fall, dass für einen OGAW das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bereitgestellt wird, die wesentlichen Anlegerinformationen nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind also nur noch zu erstellen, wenn die Anteile oder Aktien eines OGAW an professionelle Anleger vertrieben werden und kein Basisinformationsblatt gemäß der PRIIPs-Verordnung erstellt wird.

Die Änderungen in Absatz 4 und 5 sind Folgeänderungen zur Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 in nationales Recht.

#### **Zu Nummer 4 (§ 166)**

Die Streichungen dienen der Abschaffung der europarechtlich nicht erforderlichen wesentlichen Anlegerinformationen für AIF.

#### **Zu Nummer 5 bis 13 (§ 171, § 173, § 178, § 179, § 180, § 182, § 186, § 262, § 263)**

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung von § 164 und § 166 und dienen der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 in nationales Recht.

#### **Zu Nummer 14 (§ 268)**

Die in § 268 vorgenommenen Änderungen vollziehen die Änderungen des europäischen Rechts nach. Es wird klargestellt, dass gemäß PRIIPs-Verordnung für alle AIF, darunter auch geschlossenen Publikums-AIF, die an Kleinanleger vertrieben werden, ein Basisinformationsblatt gemäß dieser Verordnung zu erstellen ist. Nach Auslaufen der Übergangsfrist für Fondsverwalter in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung für Kapitalverwaltungsgesellschaften entfällt außerdem nunmehr die Pflicht zur Erstellung von europarechtlich nicht gebotenen wesentlichen Anlegerinformationen für geschlossene Publikums-AIF.

#### **Zu Nummer 15 (§ 270)**

Die Streichung dient der Abschaffung der europarechtlich nicht erforderlichen wesentlichen Anlegerinformationen für AIF.

**Zu Nummer 16 bis 19 (§ 272a, § 272b, § 272g, § 272h)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind.

**Zu Nummer 20 (§ 297)**

**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung von § 164 und § 166 und dienen der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 in nationales Recht.

**Zu Buchstabe b**

Die Streichung dient der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird.

**Zu Nummer 21 (§ 301)**

Die Aufhebung dient der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird.

**Zu Nummer 22 (§ 302)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind.

**Zu Nummer 23 (§ 307)**

Absatz 5 wird aufgehoben, da sich der Regelungsgehalt direkt aus der PRIIPs-Verordnung ergibt. Semiprofessionelle Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind im Sinne der PRIIPs-Verordnung Kleinanleger.

**Zu Nummer 24 und 25 (§ 310, § 312)**

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung von § 164 und § 166 und dienen der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261 in nationales Recht.

**Zu Nummer 26 bis 28 (§ 316, § 318, § 320)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind.

**Zu Nummer 29 (§ 321)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind. Semiprofessionelle Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind im Sinne der PRIIPs-Verordnung Kleinanleger.

**Zu Nummer 30 (§ 340)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Auslaufen der Übergangsfrist in Artikel 32 der PRIIPs-Verordnung, wonach es zukünftig keine wesentlichen Anlegerinformationen für AIF mehr geben wird, sondern für Kleinanleger Basisinformationsblätter zu erstellen sind.

**Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**

**Zu Absatz 5 – neu –**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Der neue Absatz dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2261, wonach die Änderungen der OGAW-Richtlinie von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2022 umzusetzen und ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind, sowie der Anpassung an die Änderung der PRIIPs-Verordnung.

Berlin, den 18. Mai 2022

**Parsa Marvi**  
Berichterstatter

**Fritz Güntzler**  
Berichterstatter

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*